

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

11. August 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 50/97

### **Disagiorückerstattung, verspätete Kreditauszahlung**

#### Sachverhalt

Die Bayerische Vereinsbank legte am 31.05.1992 zwei Darlehen mit 5 bzw. 10-jähriger Laufzeit heraus, bei denen ein 10%iges Disagio einbehalten wurde. Das Darlehen wurde jedoch erst vier Monate später ausgezahlt. Für diesen Zeitraum zahlten die Darlehensnehmer Bereitstellungszinsen.

An der Berechnung des Disagios ebenso wie beim effektiven Jahreszins wurden jedoch keine Korrekturen vorgenommen.

Die Kreditnehmer verlangen nun von der Bayerischen Vereinsbank eine Erstattung des Disagios für die nicht in Anspruch genommenen vier Monate, unter anderem auch mit der Begründung, daß der effektive Jahreszins durch diese höhere Kostenbelastung zu niedrig angegeben sei.

Die Bayerische Vereinsbank verweigert diese Erstattung mit dem bemerkenswerten Hinweis, „daß ein anteiliger Verbrauch des Damnums unabhängig von der Darlehensauszahlung stattfindet“, die Kreditnehmer schließlich die Möglichkeit hätten, durch „rasche Schaffung der Auszahlungsvoraussetzung eine frühzeitige Darlehensauszahlung zu erreichen“ und schließlich mit der erstaunlichen Behauptung „es gibt praktisch kein Darlehen, bei dem der angegebene Effektivzinssatz mit dem wirklichen genau übereinstimmt“.

Der Bankenombudsmann Parsch hat sich für unzuständig erklärt, da er in dieser Frage eine grundsätzliche Rechtsfrage sähe, in der er keine Empfehlung geben könne.

### Stellungnahme

Es ist nicht erkenntlich, inwieweit hier eine grundsätzliche Rechtsfrage besteht, die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht bereits gelöst wäre. Grundsätzlich gilt folgendes nach der inzwischen einhelligen Rechtsprechung aller Gerichte:

1. Ein Disagio von 10% ist ein vorausbezahlter Zins.
2. Zinsen können nur für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines Darlehens berechnet werden, nicht für eine fiktive Inanspruchnahme eines Darlehens.
3. Im voraus gezahlte Zinsen für einen Zeitraum, in dem ein Darlehen nicht mehr in Anspruch genommen wurde (entsprechend also auch für ein Darlehen, das noch nicht in Anspruch genommen wurde), sind anteilig zurückzuerstatten. Dabei ist eine staffelmäßige Berechnung erforderlich.
4. Der effektive Jahreszins ist gemäß §4 VKG für alle Kredite ab 1991 in Übereinstimmung mit §4 Preisangabenverordnung auch für Hypothekenkredite korrekt anzugeben. Wird der effektive Jahreszins, der bei variablen Konditionen als anfänglicher Effektivzins anzugeben ist, zu niedrig angegeben, so ergibt sich gemäß §6 VKG ein entsprechender Erstattungsanspruch.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so dürfte der folgenden Lösung kaum zu widersprechen sein:

- Die Laufzeit eines Disagios ist so vereinbart, daß ein fester Betrag (ein Prozentsatz der Auszahlungssumme) auf diese Laufzeit als Zinsvorauszahlung zu berechnen ist. Dem kann eine Bank in zweifacher Weise Rechnung tragen: einmal indem sie die Disagiolaufzeit ab Auszahlungszeitpunkt vereinbart, zum anderen, indem sie den Anteil des Disagios, der auf die nicht in Anspruch genommene Zinsbindungszeit entfällt, zurückerstattet. Bietet sie keine Alternative an, so ist sie um die entsprechenden Zinsanteile in dem Disagio ungerechtfertigt bereichert. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß sie eine Nominalzinssenkung für fünf Jahre zu einem bestimmten Preis verkauft, tatsächlich aber die Nominalzinssenkung im vorliegenden Fall nur für vier Jahre und acht Monate leistet. Wer seine eigene Leistung nicht voll erbringt, kann auch nicht die volle Gegenleistung verlangen. Ein Erstattungsanspruch ergibt sich somit aus §812 BGB.
- Da die Bank zudem auch noch Bereitstellungsinsen verlangt hat, hat sie von Anfang an deutlich gemacht, daß sie mit einer verspäteten Auszahlung rechnet. Indem sie nunmehr doppelt verdient, einerseits reguläre Zinsen für den Bereitstellungszeitraum verlangt, zum anderen aber gerade Bereitstellungsinsen deswegen erhält, weil sie das Darlehen zwar noch nicht ausgezahlt hat, aber bereithält, so verhält sie sich zudem in sich widersprüchlich. Man könnte daher auch den Standpunkt vertreten, daß alternativ die Bereitstellungsinsen nicht angefallen sind.

- Der Effektivzins hat nach dem Verbraucherkreditgesetz in der Preisangabenverordnung korrekt zu sein. Wenn dies bei der Bayerischen Vereinsbank grundsätzlich nicht der Fall ist, so verhält sie sich prinzipiell rechtswidrig. Es ist nämlich mathematisch unrichtig, daß sich durch eine Verschiebung des Auszahlungszeitpunkts grundsätzlich der Effektivzinssatz verändert. Dies ist erst der Fall, wenn ein Disagio vereinbart ist. In diesem Fall muß die Bank aber nach den gesetzlichen Verpflichtungen dafür Sorge tragen, daß die Auszahlungsverschiebung sich nicht auf den Effektivzins auswirkt, weil sie sonst den Effektivzinssatz falsch angegeben hat und dies bereits bei Abschluß des Vertrages wissen konnte, da sie gerade eine verspätete Auszahlung bei Beibehaltung der alten Zinsbindungsfrist vertraglich zuläßt. Da zudem noch der Effektivzins also systematisch bei der Bayerischen Vereinsbank falsch angegeben wird, besteht auch gemäß §6 VKG ein entsprechender Rückerstattungsanspruch, der auf eine entsprechende Disagiorückerstattung ebenfalls herausliefere.

Es bestehen somit sowohl aus Bereicherungsrecht als auch aus §6 VKG Rückerstattungsansprüche und man muß sich schon wundern, daß weder die Bayerische Vereinsbank noch der Bankenombudsmann hier zu einer gesetzeskonformen Lösung bereit sind.

Vom Marketing her sollten Verbraucher hellhörig werden, wenn eine Bank behauptet, daß der einzige, den Kreditvergleich erlaubende Parameter, nämlich der effektive Jahreszins, bei ihr grundsätzlich falsch angegeben ist.